Canzloia communala Lantsch • Gemeindekanzlei Lenz • 7083 Lantsch/Lenz

Voia Principala 90
7083 Lantsch/Lenz

Telefon **081 659 01 01**
Fax **081 659 01 00**

Email **verwaltung@lantsch-lenz.ch**
www.lantsch-lenz.ch

Protokoll Nr. 6-2013/2015 - Gemeindeversammlung

Mittwoch, 25. Juni 2014, 20.00 Uhr Aula Schulhaus Lantsch/Lenz

Anwesende Stimmberechtigte: 30 (7.9% der Stimmberechtigten)

Traktandenliste

1. Begrüssung und Wahl zweier Stimmenzähler
2. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2014
3. Jahresrechnung 2013
   - 3.1 Vorlage Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung
   - 3.2 Revisorenbericht zur Jahresrechnung
   - 3.3 Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
4. Nachtragskredit Revision Ortsplanung
5. Verkauf Hirtenhütte Tschividains
6. Genehmigung Gesetz über die Gebührenerhebung im Bauwesen
7. Genehmigung Ruhetagsgesetz
8. Varia

Trakt. 1
Begrüssung und Wahl zweier Stimmenzähler

Pünktlich um 20.00 Uhr eröffnet der Gemeindepräsident S. Willi vor 30 Personen die Gemeindeversammlung mit der Präsentation der Traktandenliste.

Die Stimmbürgerschaft hat gegen die termingerecht publizierte Traktandenliste nichts einzuwenden.

Als Stimmenzähler/in schlägt der Gemeindepräsident Urs Baselgia und Peter Simeon vor. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Urs Baselgia und Peter Simeon werden einstimmig als Stimmenzähler gewählt.

Trakt. 2
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19.05.2014

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2014 lag wie üblich auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Ebenso wurde das Protokoll in einer Kurzfassung auf www.lantsch-lenz.ch publiziert.

Es werden keine Fragen zum Protokoll gestellt. Der Gemeindepräsident lässt über die Genehmigung des Protokolls abstimmen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19.05.2014 wird einstimmig genehmigt.

Trakt. 3
Jahresrechnung 2013
3.1. Vorlage Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung
Die Jahresrechnung ist laut den Ausführungen des Gemeindepräsidenten jeweils gemäss Gemeindeverfassung bis Ende Juni der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Er übergibt das Wort an Gemeindeschreiber Ursin Fravi.

Der Gemeindeschreiber präsentiert das sehr gute Ergebnis der Gemeinderechnung. Das Berichtsjahr schliesst mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 140‘248.26 ab. Im 2013 erwirtschaftete die Gemeinde einen Cashflow, welcher beinahe 1 Million Franken über demjenigen des Budgets liegt. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen und Einlagen in die bzw. Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen resultiert ein Bruttovorschlag von CHF 1‘792‘485.42. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt das eine Zunahme von rund 188‘000 Franken. Das Budget rechnete mit einem Ertragsüberschuss im Betrag von CHF 274‘900.--.
Die laufende Rechnung 2013 schliesst wie folgt ab:

	2013	2012
Gesamtertrag	6'506'855.88	5'904'807.96
- Gesamtaufwand	6'366'607.62	5'787'742.93
Ergebnis laufende Rechnung	140'248.26	117'065.03
+ ordentliche Abschreibungen	974'802.75	383'003.05
+ ausserordentliche Abschreibungen	656'646.70	943'402.50
+ Abschreibungen Finanzvermögen	5'040.26	15'960.20
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen	84'183.50	157'510.45
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	68'436.05	12'871.10
Selbstfinanzierung	1'792'485.42	1'604'070.13

Er erwähnt kurz einige Abweichungen im Vergleich zum Voranschlag und dem Vorjahr. Details sind jeweils in der Botschaft erfasst worden.
Bei den Einkommenssteuern ist ein Rückgang zu verzeichnen. Werden die Steuern für Kapitalabfindungen sowie Quellensteuern jedoch dazu addiert, so resultieren gegenüber dem Vorjahr Mehreinnahmen von rund 20‘000 Franken. Die Vermögenssteuern sind um beinahe 50‘0000 Franken höher als im 2012 ausgefallen. Bei den juristischen Personen sind im Vergleich zum Vorjahr Mehreinnahmen von rund 40‘000 Franken und erfreulicherweise auch bei den Liegenschaftssteuern solche von beinahe 100‘000 Franken zu verzeichnen. Mindereinnahmen musste die Gemeinde bei den Sondersteuern in Kauf nehmen. Einerseits sind Mehreinnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern (CHF 95‘168.--) und andererseits Mindereinnahmen bei den Handänderungssteuern (CHF 422‘999.45) zu verbuchen.
Dank des sehr guten Ergebnisses konnten im Berichtsjahr zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 656‘646.70 verbucht werden. Im Zuge einer einmaligen Bilanzbereinigung wurden die in den Vorjahren gebildeten Rückstellungen aufgelöst.
Im Vergleich zum Vorjahr sind die Einnahmen aus den Kieskonzessionen wiederum gestiegen.

Die Aufwendungen für mittel- und langfristige Zinsen konnten dank der guten Finanzlage und der bescheidenen Zinssätze tiefer als vorgesehen gehalten werden.
Im Vergleich zum Budget sind die Nettoaufwendungen in der Verwaltung um rund 130‘000 Franken tiefer ausgefallen.
Der Gewinnanteil „Grundbuch“ ist beinahe 42‘000 Franken tiefer ausgefallen.
Die Aufwendungen für die Kontrolle der Parkplätze sind tiefer als erwartet ausgefallen. Hingegen sind die Einnahmen aus den Parkplatzgebühren wesentlich höher ausgefallen als angenommen.
Im Bereich der Bildung sind die Kosten etwas tiefer als im Vorjahr bzw. als budgetiert ausgefallen. Die Schulen werden im Verband geführt. Die einzelnen Kosten werden den Gemeinden gemäss Verteilschlüssel belastet. Während dem Umbau der Schulliegenschaft wurden die Kinder in Alvaschein unterrichtet.
Die Nettoaufwendungen für Kultur und Freizeit sind im Vergleich zum Vorjahr höher ausgefallen. Sie bewegen sich jedoch im Rahmen des Budgets. Einerseits wurde ein Beitrag in der Höhe von CHF 20‘000.-- für die Neuuniformierung der Musikgesellschaft und andererseits ein Beitrag an das nationale Schneesportzentrum in der Höhe von CHF 10‘000.-- vorgesehen bzw. gesprochen.
Das Altersheim Envia schliesst seine Rechnung mit einem Defizit ab. Im Berichtsjahr musste unsere Gemeinde einen Defizitanteil von CHF 45‘818.39 übernehmen.
Der Aufwand im Bereich Soziale Wohlfahrt schliesst leicht unter dem Budget, gegenüber dem Vorjahr jedoch mit einer Zunahme von rund 14‘000 Franken ab. Hingegen hat die Bevölkerung vermehrt den Dienst für die familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch genommen. Markante Abweichungen sind im Bereich des Strassenunterhalts sowie des Winterdiensts zu verzeichnen. Die Abweichung beim Werkdienst ist zur Hauptsache auf die Anschaffung der Schneeschleuder beim Schulhaus sowie Schneeketten, Schneepflug usw. zurückzuführen.
Die Regierechnung Wasserversorgung schliesst im Berichtsjahr mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 69‘342.20 ab. Die Abweichung des Ergebnisses zum Budget ist auf die erfassten Abschreibungen zurückzuführen. Die Regierechnung Abwasserbeseitigung musste im Berichtsjahr einen Ausgabenüberschuss von CHF 41‘207.35 verzeichnen. Auch die Regierechnung Abfallentsorgung konnte positiv abgeschlossen werden
In der Forstwirtschaft sind wiederum namhafte Aufwendungen für die Holzernte, Rüstkosten und Transporte angefallen. Diesen Aufwendungen stehen bescheidene Einnahmen aus Holzverkäufen in der Höhe von CHF 5‘870.71 gegenüber. Die Bundes- und Kantonssubventionen sind im Rahmen des Vorjahres ausgefallen. Die internen Aufwendungen für den Tourismus sind im Berichtsjahr wesentlich höher ausgefallen. Diese Leistungen wurden auch von Lantsch Tourismus zurückerstattet.

Im Jahr 2002 betrug die Selbstfinanzierung noch CHF 195'143.--. Im Berichtsjahr beträgt die Selbstfinanzierung CHF 1‘792‘485.42. Erfreulich ist die Entwicklung im Berichtsjahr. Der Cashflow fiel rund 188‘000 Franken höher als im Vorjahr aus.

Investitionsrechnung 2013

Die Investitionsrechnung schliesst wie folgt ab:

	2013	2012
Investitionsausgaben	**8'752'276.60**	**8'517'767.85**
Investitionseinnahmen	**4'202'009.20**	**1'316'790.65**
Nettoinvestitionen	**4'550'267.40**	**7'200'977.20**

Die nachstehende Auflistung zeigt die Bruttoinvestitionen der einzelnen Projekte:

Schulliegenschaft	Fr.	3'084'030.10
Biathlon Arena	Fr.	3'055'677.85
Spielplatz	Fr.	20'000.00
Sanierung Kantonsstrasse	Fr.	910'796.40
Anschaffung Parkuhren	Fr.	72'245.10
Parkplatz Parzelle 308 Kirche	Fr.	73'635.15
Wasserabgabe Tiefencastel	Fr.	457'424.80
Cresta Stoira Verbindung Lenzerheide	Fr.	108'332.30
Wasserversorgung allgemein	Fr.	124'607.70
Abwasserbeseitigung allgemein	Fr.	84'569.40
Verbauung Val Tgietschen	Fr.	80'472.05
Raumordnung allgemein	Fr.	68'048.10
Projektierungskredit Melioration	Fr.	68'764.75
Bewässerungspumpe Bual	Fr.	21'691.65
Stromversorgung allgemein	Fr.	521'981.25
Total	**Fr.**	**8'752'276.60**

Den Nettoinvestitionen von CHF 4‘550‘267.40 standen selbst erwirtschaftete Mittel in der Höhe von CHF 1‘792‘485.42 gegenüber. Demzufolge konnten sie nur zu 39.4% durch eigene Mittel finanziert werden. Empfehlenswert ist eine Eigenfinanzierung von 70 bis 80%. In der Folge musste sich die Gemeinde für den Fehlbetrag fremd verschulden bzw. von ihren Reserven zehren.

Bestandesrechnung

Die Hauptpositionen der Bestandesrechnung zeigen folgendes Bild:

	31.12.2013	**31.12.2012**	Veränderung
Finanzvermögen	**7'334'725.91**	**10'861'959.56**	-3'527'233.65
- Fremdkapital	**12'987'828.23**	**13'332'582.14**	-344'753.91
Verfügbares Vermögen	**-5'653'102.32**	**-2'470'622.58**	-3'182'479.74
+ Verwaltungsvermögen	**9'773'466.80**	**9'926'111.05**	-152'644.25
- Spezialfinanzierungen	**2'446'697.69**	**5'922'069.94**	-3'475'372.25
Eigenkapital	**1'673'666.79**	**1'533'418.53**	140'248.26

Das verfügbare Vermögen hat um CHF 3‘182‘479.74 abgenommen. Das Verwaltungsvermögen hat infolge der Investitionstätigkeit, vermindert durch die Abschreibungen sowie durch die zusätzlichen Gutschriften aus der Bilanzbereinigung abgenommen. Die Veränderung bei den Spezialfinanzierungen ist auf die Entnahme im Zuge der Bilanzbereinigung sowie die Anschlussbeiträge und die positiven Ergebnisse der Regierechnungen zurückzuführen.

Der Gemeindeschreiber beendet die Vorstellung der Jahresrechnung 2013.

Diskussion:

[redacted] fragt ob eine so tiefe Selbstfinanzierung der Investitionen nicht problematisch für die Gemeinde sein wird.

Laut Gemeindepräsident wurden in den Vorjahren Reserven geschaffen. Die grosse Investitionstätigkeit war so geplant und in den Planungsmittel erfasst worden. Diese Situation kann – unter den gleichen Voraussetzungen wie in den Vorjahren – innert nützlicher Frist wieder entschärft werden. Bedingung ist eine disziplinierte Ausgabenpolitik in der Laufenden Rechnung als auch in der Investitionstätigkeit.

3.2. Revisorenbericht zur Jahresrechnung

Der Bericht der externen Revisionsstelle sowie der Geschäftsprüfungskommission lagen der Jahresrechnung bei. Der Gemeindepräsident übergibt das Wort an GPK-Präsident Felix Ulber.

[redacted] dankt dem Gemeindevorstand sowie der Verwaltung für die im 2013 geleistete Arbeit. Mit einem Umsatz von über 6 Millionen Franken fällt einige Arbeit an. Der GPK-Präsident erwähnt, dass sich die GPK eingehend mit der Finanzierung der Biathlon Arena befasste. Der Gemeindevorstand und die GPK werden der Gemeindeversammlung bis im Oktober 2014 einen Bericht über den Stand der Finanzierung abgeben.
Der GPK-Vorsteher empfiehlt, gestützt auf den Bericht der externen Revisionsstelle, die Jahresrechnung 2013 zu genehmigen und die verantwortlichen Funktionäre und Mitarbeitende zu entlasten.

3.3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe

Der Gemeindevorstand beantragt die Jahresrechnung 2013 zu genehmigen und den Ertragsüberschuss von CHF 140‘248.26 dem Eigenkapital zuzuweisen.

Mit 30 JA-Stimmen wird die Jahresrechnung 2013 genehmigt und die Decharge an die verantwortlichen Organe erteilt.

Trakt. 4

Nachtragskredit Ortsplanung

Die Teilrevision der Ortsplanung Lantsch/Lenz wurde laut Gemeindepräsident mit dem Ziel gestartet, einige wenige von der Gemeinde konkret vorgegebenen Anliegen in der Ortsplanung umzusetzen. Im Laufe der Planung und Bearbeitung der Teilrevision wurden dann verschiedenste, anfangs nicht absehbare Revisionswünsche aufgegriffen und umfassende Abklärungen dazu getroffen. Dies erweiterte den Umfang der Planungsarbeiten erheblich. Da das Planungsverfahren einer öffentlichen Mitwirkung sowie einer Beschwerdemöglichkeit untersteht, kann jeweils im Voraus nicht abgeschätzt werden, wie viel Aufwand für die Bearbeitung der Eingaben benötigt wird. Schlussendlich wurde in Lantsch/Lenz eine umfassende Revision einzelner Teilbereiche der Ortsplanung durchgeführt, welche den ursprünglichen Kostenrahmen deutlich übersteigt.

Die im Zusammenhang mit der umfassenden Teilrevision über das gesamte Gemeindegebiet ausgeführten Planungsarbeiten für die verschiedenen Verfahrensschritte (Grundlagenbearbeitung, Bearbeitung der Planungsmittel, Vorprüfung, Auflageverfahren, [öffentliche Mitwirkungs- sowie Beschwerdeauflage], Einsprachen-/Beschwerdeerledigung, Genehmigungsverfahren und weitergehende zusätzliche Verfahren wie Rodungs- und Waldfeststellungsverfahren) wurden im Rahmen von verschiedenen Offerten und den zusätzlich direkt ausgelösten Aufträgen bearbeitet.

Kostenübersicht	Kredit in CHF GV vom 28.11.2007	Betrag in CHF inkl. MwSt.
Teilrevision ganze Gemeinde	70‘000.00	198‘692.85
Totalrevision Baugesetz		27‘211.20
Teilrevision Beschneiung Skilift		16‘685.95
Digitalisierung UEB, GEP und GGP		9‘746.70
Einmessung Camping Sozas		2‘044.40
Total	**70‘000.00**	**254‘381.10**
Kreditüberschreitung / Nachtragskredit	184‘381.10	

Diskussion:
Die Diskussion wird nicht benutzt. Der Gemeindepräsident nimmt die Abstimmung über den Nachtragskredit von CHF 184‘500 für die Teilrevision Ortsplanung vor.

Mit 29 JA-Stimmen wird der Nachtragskredit von CHF 184‘500 für die Teilrevision Ortsplanung Gemeinde Lantsch/Lenz erteilt.

Trakt. 5
Verkauf Hirtenhütte Tschividains
Nachdem an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 der Grundsatzentscheid für den Verkauf der Hirtenhütte Tschividains gefällt wurde, hat der Gemeindevorstand den Verkauf der Liegenschaft publiziert. Auf das Verkaufsinserat sind 38 Anfragen von Kaufinteressenten eingegangen. Einheimische Personen bekundeten laut Gemeindepräsident kein Interesse für die Hirtenhütte. Beim Ausbau der Liegenschaften in Tschividains müssen die strengen Vorschriften gemäss Baugesetz Art. 30 eingehalten werden. Eine Familie aus Maienfeld hat ein Kaufangebot über CHF 150‘000 für die Hirtenhütte Tschividains eingereicht. Die Familie Padrun ist bereit, die bisher aufgelaufenen Kosten von über CHF 15‘415 für die Planungs- und Erschliessungsarbeiten ebenfalls zu übernehmen. Der Kaufvertrag sowie Dienstbarkeitsvertrag sind vorbereitet und vom Gemeindevorstand genehmigt worden. Laut Gemeindepräsident hat heute Abend die Bürgergemeinde ebenfalls über den Verkauf entschieden, da es sich um Nutzungsvermögen handelt.

Diskussion:
[redacted] informiert über die Besprechung und Besichtigung der Liegenschaft mit Herr und Frau Padrun. Die Familie macht einen sympathischen Eindruck und hat 5 Kinder im Schulalter. Er empfiehlt den Verkauf an die Familie Padrun zu genehmigen.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Mit 30 JA-Stimmen wird der Verkauf der Hirtenhütte Tschividains an die Familie Padrun aus Maienfeld für CHF 150‘000 plus die zusätzlichen aufgelaufenen Kosten von CHF 15‘415 für die Planung und Erschliessung einstimmig beschlossen.

Trakt. 6

<u>Genehmigung Gesetz über die Gebührenerhebung im Bauwesen</u>

Gestützt auf Artikel 56 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Lantsch/Lenz und Artikel 96 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) unterbreitet der Gemeindevorstand das Gesetz über die Gebührenerhebung im Bauwesen. Nachstehend werden die Artikel durch Gemeindepräsident Simon Willi einzeln erwähnt:

Art. 1 Grundsatz

Für das Baubewilligungsverfahren (Behandlung Baugesuch durch Baubehörde und Bauamt, periodische Baukontrolle, Bauabnahme) und andere Aufwendungen, die mit dem Vollzug des Baugesetzes in Zusammenhang stehen, werden angemessene Gebühren erhoben. Die Gebühren schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. Wo das Gesetz über die Gebührenerhebung einen Ermessensspielraum für die Gebühr vorsieht, berücksichtigt die Baubehörde für deren Festsetzung den tatsächlichen Aufwand.

Art. 2 Veranlagung, Bemessungsgrundlage

Massgebend für die Erhebung der Baubewilligungsgebühr für Neubauten ist der Neuwert der amtlichen Schätzung. Bei Um- und Ersatzbauten berechnen sich die Gebühren aus dem Mehrwert zwischen der bisherigen nach Baukostenindex aufgerechneten amtlichen Schätzung und dem Neuwert der neuen Schätzung

Art. 3 Baubewilligung

Für Bauten und Anlagen, die der amtlichen Schätzung unterliegen, beträgt die Gebühr 0.2% des Neu- bzw. Mehrwertes der amtlichen Gebäudeschätzung, jedoch mindestens Fr. 200.-.

Art. 4 Kleine Bauvorhaben

Für Bauten und Anlagen, die nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, beträgt die Gebühr Fr. 200.-. Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone mit BAB-Verfahren, die nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, beträgt die Gebühr der Gemeinde Fr. 500.-. Für die Behandlung von Baugesuchen im Meldeverfahren sowie für Firmentafeln, Schaukästen und Reklameanlagen beträgt die Gebühr Fr. 100.-.

Art. 5 Vorentscheid

Für die Behandlung von Gesuchen um vorläufige Beurteilung (Vorentscheid) beträgt die Gebühr je nach Umfang des Gesuchs Fr. 200.- bis Fr. 500.-. Entspricht das folgende Baugesuch dem Vorentscheid werden die Gebühren den Baubewilligungsgebühren angerechnet.

Art. 6 Rückzug

Wird ein Baugesuch während des Bewilligungsverfahrens, aber vor Erteilung der Baubewilligung, zurückgezogen, werden je nach Stand des Verfahrens Fr. 100.- bis Fr. 3‘000.- erhoben.

Art. 7 Ablehnung

Wird ein Baugesuch abgelehnt, werden 30% der in Art. 3 genannten Gebühren erhoben, jedoch mindestens Fr. 100.-

Art. 8 Abänderung

Wird vor Erlöschen der Baubewilligung ein abgeändertes Baugesuch eingereicht, so ist je nach Umfang der Abänderung eine zusätzliche Gebühr von bis zu 30% der ordentlichen Gebühren gemäss Art. 3 zu entrichten, jedoch mindestens Fr. 100.-

Art. 9 Verlängerung

Für die Verlängerung der Baubewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 100.- erhoben.

Art. 10 Rückvergütung

Gelangt eine bewilligte Baute nicht zur Ausführung, so erfolgt auf Gesuch hin eine Rückerstattung von max. 1/3 der Gebühren gemäss Art. 3.

Art. 11 Zusätzliche Gebühren

Bauvorhaben, deren Behandlung und Kontrolle zufolge ihrer Besonderheit ausserordentlichen Zeitaufwand der Behörden und des Bauamtes bedingen, werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Leistungen Dritter werden weiterverrechnet. Dies gilt auch für Arbeiten und Aufwendungen im Einspracheverfahren oder die wegen Widerhandlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften nötig werden.

Art. 12 Benützung von öffentlichem Grund

Die Benützung von öffentlichem Grund für Baustelleninstallationen, das Abstellen von Handwerkfahrzeugen und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Es wird dafür eine Gebühr erhoben. Diese beträgt Fr. 2.00 pro m2 und Monat. Ausserorts die Hälfte. Die Handwerkerparkplätze sind zu kennzeichnen. Die beanspruchte Fläche ist nach Gebrauch wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Kosten gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 13 Rechnungsstellung

Die Baubewilligungsgebühren werden mit der Erteilung der Baubewilligung provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Das Verfahren der Veranlagung der Baubewilligungsgebühren richtet sich nach Art. 9ff des Erschliessungs-, Benützungs- und Gebühren-Reglement der Gemeinde Lantsch/Lenz vom 26.November 1995. Für Vorhaben, welche nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, erfolgt direkt eine definitive Rechnungsstellung.
Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Art. 14 Einsprachen

Einsprachen gegen die Gebührenrechnung können innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand eingereicht werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2014 in Kraft

Diskussion:

[redacted] findet den Betrag von CHF 2.00 pro m2 und Monat als zu tief angesetzt.

Der Gemeindepräsident hat bei anderen Gemeinden gesehen, dass diese die gleichen Ansätze verwenden. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde Lantsch/Lenz nicht einen höheren Betrag als die Nachbargemeinde Vaz/Obervaz verlangt.

[redacted] findet die Lösung mit Art. 12 für die Benützung von öffentlichem Grund nicht gescheit. Als Beispiel nennt er die Baustelle an der Strasse Davos Larisch. Dort werden immer wieder Fahrzeuge in der Strasse parkiert, obwohl in nächster Nähe gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze vorhanden sind.

Laut Simon Willi werden die beanspruchten Plätze abgesteckt resp. gekennzeichnet.

Da keine Wortmeldungen folgen und kein Änderungsantrag gestellt wird, erfolgt die Abstimmung.

Mit 30 JA-Stimmen wird das Gesetz über die Gebührenerhebung im Bauwesen von der Gemeindeversammlung ohne Änderungen genehmigt.

Trakt. 7

<u>Genehmigung Ruhetagsgesetz</u>

Dieses Gesetz entspricht weitgehend der kantonalen Gesetzgebung. Für unsere Gemeinde weichen laut Gemeindepräsident vor allem Art. 4 und Art. 8 ab.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen.

Abweichende und ergänzende Vorschriften in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Öffentliche Ruhetage

Öffentliche Ruhetage sind:

a) die Sonntage,
b) die Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachtstag und Stefanstag.

Art. 3 Hohe Feiertage

Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag.

Art. 4 Lokale Ruhetage

Folgende konfessionelle Feiertage gelten als lokale Ruhetage:

-St. Joseph (19. März),
-Fronleichnam,
-St. Antonius (13. Juni),
-Maria Himmelfahrt (15. August),
-Allerheiligen (1. November).

Fällt das Antoniusfest in der gleichen Woche wie Pfingstmontag, so entfällt der Feier- und Ruhetag am St. Antonius.

Fallen Fronleichnam und St. Antonius in der gleichen Woche, wird nur ein Feiertag als Ruhetag gehalten, der andere wird auf einen Sonntag verschoben. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 5 Schutz der öffentlichen Ruhe

An öffentlichen und lokalen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, welche eine dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst stören oder die religiösen Gefühle anderer verletzen.

Art. 6 Ausnahmen

Erlaubt sind an öffentlichen und lokalen Ruhetagen Tätigkeiten nach kantonalem Recht, insbesondere:

a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind,
b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt,
c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind,
d) Nothilfearbeiten.

An lokalen Ruhetagen kann der Gemeindevorstand ausserhalb des Wohngebietes gewisse nicht störende Arbeiten bewilligen.

Art. 7 Ausnahmen, an hohen Feiertagen

An hohen Feiertagen richten sich die Ausnahmen nach kantonalem Recht.

Art. 8 Ladenöffnungszeiten

Den Ladengeschäften ist das Offenhalten der Verkaufsstellen gestattet:

a) am Stefanstag und am Sonntag zwischen Weihnachten und Neujahr,
b) vom ersten Sonntag im Januar bis zum ersten Sonntag im März jeweils von 08.00 bis 10.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr,
c) am Bundesfeiertag.

Art. 9 Sonderbewilligung
Auf ein begründetes Gesuch kann der Gemeindevorstand in Ausnahmefällen Sonderbewilligungen erteilen.

Art. 10 Strafbestimmungen
Zuwiderhandlungen der kantonalen und kommunalen Ruhetagsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 100.00 bis Fr. 5‘000.00 bestraft.

Art. 11 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2014 in Kraft.

Am Ende der Präsentation erwähnt der Gemeindepräsident, dass im Gesetz viele Vorgaben vom Kanton vorgegeben sind und nur wenige Anpassungen durch die Gemeinde entschieden werden können.

Gemäss [redacted] hat der Vorstand der kath. Kirchgemeinde anlässlich der letzten Sitzung die Thematik lokale Feiertage besprochen. Da so wenig Leute die Kirche während den lokalen Feiertage St. Joseph (19.03.) und St. Antonius (13.06.) besuchen, vor allem wenn diese werktags gefeiert werden, macht es schon Sinn, diese beiden Feiertage auf den Sonntag zu verschieben. Der Fronleichnam kann als lokaler Feiertag gestrichen werden. Falls man diese Anpassung nicht jetzt vornimmt, muss man es in wenigen Jahren.

[redacted] unterstützt das Votum von Peter Simeon.

[redacted] weist daraufhin, dass Pendler nicht an den Feiertagen teilnehmen können, weil sie auswärts arbeiten oder sie müssen einen Ferientag beziehen. Daher ist er ebenfalls für eine Verschiebung auf den Sonntag.

[redacted] ist ebenfalls dafür die beiden Feiertage jeweils auf den Sonntag zu verschieben.

Für [redacted] müssen die lokalen Feiertage innerhalb der verschiedenen Gemeinden beim Schulverband aufeinander abgestimmt werden. Von daher ist es einfacher, wenn die Feiertage jeweils am Sonntag gefeiert werden.

Der Gemeindepräsident ist persönlich ebenfalls dafür, die beiden lokalen Feiertage auf den Sonntag zu verschieben.

[redacted] kennt sich zu wenig aus. Wichtig ist die Abstimmung der Daten auf der Stufe Schulebene vorzunehmen.

Die Schulvorsteherin [redacted] sieht dies auch so. Die lokalen Feiertage werden sicherlich Thema bei der Statutenrevision sein.

Laut [redacted] sind die Feiertage da zum Feiern. Aus kirchlicher Sicht ist es daher besser, diese auf den Sonntag zu verschieben.

[redacted] ist ebenfalls dafür, dass zuerst innerhalb vom Schulverband die lokalen Feiertage aufeinander abgestimmt werden sollen.

Für [redacted] ist es sinnvoll, wenn die Schüler in der Kirche sind, ansonsten macht es wenig Sinn diese Feiertage wochentags zu feiern.

Der Gemeindepräsident formuliert den Antrag für Art. 4, lokale Ruhetage

Folgende konfessionelle Feiertage gelten als lokale Ruhetage:

~~-St. Joseph (19. März),~~
~~-Fronleichnam,~~
~~-St. Antonius (13. Juni),~~
-Maria Himmelfahrt (15. August),
-Allerheiligen (1. November).
~~Fällt das Antoniusfest in der gleichen Woche wie Pfingstmontag, so entfällt der Feier- und Ruhetag am St. Antonius.~~
~~Fallen Fronleichnam und St. Antonius in der gleichen Woche, wird nur ein Feiertag als Ruhetag gehalten, der andere wird auf einen Sonntag verschoben. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten.~~

Mit 29 JA-Stimmen werden St. Josef, St. Antonius und Fronleichnam als lokale Feiertrag gestrichen.

Als nächstes wird über Art. 6 Ausnahmen abgestimmt.
Der letzte Absatz von Art. 6 soll gestrichen werden.

Erlaubt sind an öffentlichen und lokalen Ruhetagen Tätigkeiten nach kantonalem Recht, insbesondere:

a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind,
b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt,
c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind,
d) Nothilfearbeiten.

~~An lokalen Ruhetagen kann der Gemeindevorstand ausserhalb des Wohngebietes gewisse nicht störende Arbeiten bewilligen.~~

Mit 30 JA-Stimmen wird Art. 6 „Ausnahmen“ genehmigt. Der letzte Absatz wird gestrichen.

Laut Gemeindepräsident ist von der Konsumgenossenschaft Albula eine Anfrage für Ladenöffnungszeiten an Feiertagen resp. Sonntagen während den Wintermonaten eingegangen.

[redacted] weist daraufhin, dass im Sommer immer mehr Gäste sich in unserer Region aufhalten. Von daher wäre es von Vorteil, wenn auch im Sommer die Ladenöffnungszeiten analog Winter angepasst werden können.

Wenn die Möglichkeit besteht das ganze Jahr über den Laden auch an Sonntagen offen zu halten, haben laut [redacted] die Angestellten einfach keine Ruhetage mehr.

[redacted] interessiert sich was das Personal sagt, wenn der Laden jeden Sonntag offen ist.

Laut Gemeindepräsident Simon Willi muss das intern gelöst werden. Sonntagsarbeit ist im Bundesgesetz geregelt.

Nun wird über Art. 8 Ladenöffnungszeiten abgestimmt. Der Antrag lautet:

Den Ladengeschäften ist das Offenhalten der Verkaufsstellen gestattet:

a) am Stefanstag und am Sonntag zwischen Weihnachten und Neujahr,
b) vom ersten Sonntag im Januar bis zum ersten Sonntag im März jeweils von 08.00 bis 10.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr,
c) am Nationalfeiertag.

Art. 8 Ladenöffnungszeiten wird gemäss Antrag mit 29 JA-Stimmen genehmigt.

Trakt. 8
Varia

Der Gemeindepräsident informiert über die Strassenbeleuchtung. Wegen dem Anschluss in Zarnos musste der Strom über das Werk in Muloin bezogen werden. Daher konnte die Strassenbeleuchtung an Voia Principala nicht geregelt werden und ist längere Zeit ausgefallen. Leider hat das zuständige Elektrizitätswerk Vaz/Obervaz die Gemeinde nicht über die Dauer des Ausfalls informiert. Wäre diese geschehen, hätte man die Bevölkerung darüber informiert.

Nachdem die ungefähren Kosten für die Erstellung der Tiefgarage beim Projekt der Wohnbaugenossenschaft bekannt sind, hat sich die Situation geändert. Nachdem an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 der Bruttokredit von CHF 400‘000 genehmigt wurde belaufen sich nun die Kosten gemäss Kostenberechnung auf rund CHF 650‘000. Aufgrund der Kostenüberschreitung haben die interessierten Personen ihre Kaufabsicht zurückgezogen. Daraufhin hat der Gemeindevorstand laut Gemeindepräsident entschieden, dass die Tiefgarage für die Gemeinde nicht realisiert wird.

[redacted] erwähnt, dass die Verteuerung wegen der Absicherung des Geländes erfolgt.

[redacted] findet die Blechdächer in Tschividains absurd und nicht schön.

[redacted] erkundigt sich wegen dem Sportbus. Da dieser nicht mehr fährt, haben die Wanderer im Gegensatz zu den Skifahrern keine Gelegenheit mit dem PostAuto gratis zu fahren.

[redacted] informiert über die Vereinbarung zwischen PostAuto und den Bergbahnen. Die Fahrt für Skifahrer ist nur gratis gekoppelt an der Skiausrüstung. Dies ist auch für die Angestellten ein grosses Problem mit Erklärungsbedarf. Es braucht eine klare Regelung. Da der Beschluss im letzten Jahr relativ kurzfristig erfolgte, war die Kommunikation nicht optimal und muss verbessert werden.

Laut [redacted] werden offenbar Fahrkarten zu einem verbilligten Preis abgegeben.

Nur bei Mehrfahrtenkarten sind die Kosten laut Gemeindepräsident günstiger.

[redacted] hat das System mit Rabatt abgeklärt. Der Verwaltungsaufwand ist aber gross und die Umsetzung nicht einfach vorzunehmen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr.

Der Gemeindepräsident dankt für das Erscheinen und beedet die Gemeindeversammlung.

Lantsch/Lenz, 26.06.2014 Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Willi Simon Fravi Ursin

Genehmigt am: